



Kurzinformation

Regulierung der Lebensmittelpreise

In Deutschland gibt es keine gesetzliche Regulierung der Lebensmittelpreise oder Preisobergrenzen im Einzelhandel. Die Preisbildung erfolgt durch Angebot und Nachfrage in der freien (sozialen) Marktwirtschaft.¹

Nach § 20 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)² dürfen Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht Lebensmittel nicht unter dem sogenannten Einstandspreis anbieten, um unlauteren Verdrängungswettbewerb zu verhindern. Diese Regelung ist nicht zeitlich befristet und gilt ausschließlich für den stationären Einzelhandel.

Daneben verbietet das Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG)³ bestimmte unlautere Handelspraktiken in der Lieferkette für Lebensmittel. Dazu zählen etwa verspätete Zahlungen, kurzfristige Stornierungen oder einseitige Vertragsänderungen durch größere Abnehmer gegenüber schwächeren Lieferanten. Eine direkte Preisregulierung enthält dieses Gesetz jedoch nicht.

Derzeit bestehen keine direkten Gesetzesinitiativen zur Einführung allgemeiner Preisobergrenzen oder -untergrenzen für Lebensmittel.⁴ Auch in den letzten fünf Jahren gab es keine entsprechenden Initiativen.

1 Vgl. auch BT-Drs. 21/529 vom 17. Juni 2025, Antwort der Bundesregierung, S. 2, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/005/2100529.pdf>.

2 <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>.

3 <https://www.gesetze-im-internet.de/agrarmsg/index.html>.

4 Vgl. Fn. 1, dort S. 2 ff.